

**Praxisstrukturveränderungen gem. § 6 Abs. 2 Anlage 11 BMV-Z:
Auswirkungen auf die Finanzierung nach Anlage 11a BMV-Z**

Sachverhalte	Refinanzierung - Verfahrensbeschreibung für KZVen
<p>Veräußerung einer Praxis Eine Praxis, die bereits an die Telematikinfrastruktur angeschlossen ist, wird veräußert.</p>	<p>Beim Kauf einer bereits ausgestatteten Praxis können die Komponenten und Dienste für den Zugang zur Telematikinfrastruktur prinzipiell (technisch) weiter genutzt werden. Der elektronische Praxisausweis (SMC-B) des vorherigen Praxisbesitzers kann auf keinen Fall übernommen und weitergenutzt werden.</p> <p>Inwieweit in einer Praxis jedoch die Übernahme einer "gebrauchten" TI-Ausstattung (Konnektor, stationäre Kartenterminals etc.) erfolgt, richtet sich nach der vertraglichen Gestaltung im Einzelfall. Grundsätzlich hat der Vertragszahnarzt, der sich neu niederlässt, Anspruch auf das TI-Erstausstattungspaket gemäß § 2 Anlage 11 BMV-Z, soweit er ein solches noch nicht erhalten hat - auch wenn er zu diesem Zweck eine Praxis übernimmt, die bereits an die Telematikinfrastruktur angeschlossen war.</p>

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Sachverhalte	Refinanzierung- Verfahrensbeschreibung für KZVen
1. Gründung oder Übernahme einer (Ü)BAG	
<p>a) Zahnärzte¹ gründen eine (Ü)BAG; mindestens einer hiervon war zuvor in einer Einzelpraxis niedergelassen.</p>	<p>Die (Ü)BAG erhält keine Pauschale für die Erstausrüstung; allerdings erhält die Praxis die Startpauschale gemäß § 2 Nr. 8 Anlage 11a BMV-Z zur Erstattung des anfallenden Installationsaufwandes. Ggf. ergibt sich ein Anspruch auf Erstattung weiterer stationärer Kartenterminals. Die Anzahl der neu zu finanzierenden Kartenterminals ergibt sich aus dem Anspruch gemäß § 2 Abs. 2, 2a Anlage 11 BMV-Z für die (Ü)BAG abzüglich der eingebrachten und bereits erstatteten KT's der Einzelpraxen.</p> <p><i>Beispiel:</i></p> <p><i>3 bereits ausgestattete Einzelpraxen und 2 zuvor angestellte ZA schließen sich zu einer ÜBAG mit 2 Standorten zusammen und bringen dabei 5 stationäre Kartenterminals ein [3x Erstausrüstung, 2x Anwendung ePA]. Alle Zahnärzte sind an beiden Standorten tätig.</i></p> <p><i>Anspruch besteht auf 6 stationäre Kartenterminals [2 Standorte, Anwendung ePA]</i></p> <p><i>⇒ 1 stationäres Kartenterminal wird neu finanziert</i></p> <p>Zudem erfolgt die Zahlung der Betriebskostenpauschale fortan an die (Ü)BAG. Die Zahlungen der Betriebskostenpauschalen, die zuvor an die Einzelpraxen erfolgt sind, sind einzustellen.</p> <p>Ein Austausch aller vorhandenen SMC-Bs ist notwendig. Erstattet werden diese, soweit in der neuen Konstellation der Anspruch gemäß § 2 Abs. 2, 3 Anlage 11 BMV-Z vorhanden ist.</p>
<p>b) Erweiterung einer (Ü)BAG durch Einzelpraxen und/oder (Ü)BAGs.</p>	<p>Bezgl. der Pauschalenansprüche siehe 1a).</p> <p>Bei Erweiterung einer (Ü)BAG werden nur die SMC-Bs der hinzukommenden Standorte getauscht. Erstattet werden diese, soweit in der neuen Konstellation der Anspruch gemäß § 2 Abs. 2, 3 Anlage 11 BMV-Z vorhanden ist.</p>
<p>c) Erweiterung einer (Ü)BAG auf 4-6 oder 7 und mehr Zahnärzte</p>	<p>Da der Refinanzierungsanspruch einer größeren BAG über denjenigen einer kleineren BAG hinausgeht, erhält die BAG den ihr gemäß § 2 Abs. 2, 2a Anlage 11 BMV-Z darüber hinaus zustehenden Pauschalbetrag. Hinsichtlich der Betriebskostenpauschale ergeben sich keine Besonderheiten, da diese nicht von der Praxisgröße abhängig ist.</p>

¹ Im gesamten Dokument wird vereinfachend angenommen, dass alle Vertragszahnarztpraxen über eine TI-Ausstattung verfügen.

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

2. Gründung oder Übernahme eines MVZ	
a) Zahnärzte gründen ein MVZ. Mindestens einer der Vertragszahnärzte besitzt eine Erstausrüstung und bringt diese in das MVZ mit ein.	<p>Das MVZ erhält keine Pauschale für die Erstausrüstung; allerdings erhält das MVZ die Startpauschale gemäß § 2 Nr. 8 Anlage 11a BMV-Z zur Erstattung des anfallenden Installationsaufwandes. Ggf. ergibt sich ein Anspruch auf Erstattung weiterer stationärer Kartenterminals. Die Anzahl der neu zu finanzierenden Kartenterminals ergibt sich aus dem Anspruch gemäß § 2 Abs. 2, 2a Anlage 11 BMV-Z für das MVZ abzüglich der eingebrachten und bereits erstatteten KT's der Praxen.</p> <p>Zudem erfolgt die Zahlung der Betriebskostenpauschale fortan an das MVZ. Die Zahlungen der Betriebskostenpauschalen, die zuvor an die Praxen erfolgt sind, sind einzustellen.</p>
b) Erweiterung eines MVZ auf 4-6 oder 7 und mehr Zahnärzte	<p>Da der Refinanzierungsanspruch eines größeren MVZ über denjenigen eines kleineren MVZ hinausgeht, erhält das MVZ gemäß § 2 Abs. 2, 2a Anlage 11 BMV-Z den darüber hinaus zustehenden Pauschalbetrag. Hinsichtlich der Betriebskostenpauschale ergeben sich keine Besonderheiten, da diese nicht von der Praxisgröße abhängig ist.</p>
3. Abspaltung einer Einzelpraxis aus BAG heraus bzw. Teilung einer BAG in mehrere BAGs/Einzelpraxen	<p>Besteht eine Änderung darin, dass sich eine Einzelpraxis aus der BAG abspaltet, kann die Ausstattung nur in einer Praxis verbleiben, verfügbare Komponenten sind gemäß § 5 Abs. 2 Anlage 11 BMV-Z zu berücksichtigen. Die andere Praxis stellt für die neu angeschaffte Ausstattung einen Refinanzierungsantrag bei ihrer KZV auf Zahlung der Erstausrüstungspauschale und Betriebskostenpauschale.</p> <p>Für alle neu entstehenden Praxen sind neue SMC-Bs notwendig, die erstattet werden. Vorhandene SMC-Bs können von einer verbleibenden BAG weiterverwendet werden, so dass dieser keine Erstattung für (neue) SMC-Bs zusteht.</p>
4. Teilung einer (K)ÜBAG in mehrere (K)ÜBAGs/Einzelpraxen	<p>Die zuständigen KZVen sind für die Zahlung der Pauschalen verantwortlich.</p> <p>Für alle neu entstehenden Praxen sind neue SMC-Bs notwendig, die erstattet werden. Vorhandene SMC-Bs können von einer verbleibenden (K)ÜBAG weiterverwendet werden, so dass dieser keine Erstattung für (neue) SMC-Bs zusteht.</p>
5. Wechsel der Wahl-KZV (KÜBAG)	<p>Die Zahlung der Betriebskostenpauschalen erfolgt durch die KZV des neuen Praxissitzes. Die Zahlung durch die bisher zuständige KZV ist einzustellen.</p> <p>Es sind neue SMC-Bs notwendig.</p>
6. Eröffnung einer Zweigpraxis	<p>Die Zweigpraxis erhält die ihr zustehende Erstausrüstungspauschale gem. § 2 Abs. 2, 2a, 3 Anlage 11 BMV-Z zur Ausstattung des Standortes. Für diesen Standort besteht ebenso ein Anspruch auf die Betriebskostenpauschale.</p>

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

7. Verlagerung des Praxisstandortes in einen anderen KZV-Bereich	Die Verlagerung eines Praxisstandortes hat Auswirkung auf die Zahlung der Betriebskostenpauschale. Diese erfolgt durch KZV des neuen Praxisstandortes. Es ist eine neue SMC-B notwendig, die erstattet wird.
8. Aufgabe der vertragszahnärztlichen Tätigkeit Schließung einer Praxis	Die Zahlung der Betriebskostenpauschalen ist ab dem Stichtag der Praxisaufgabe einzustellen.